

Wahl des Transportmittels nach Schulunfällen

Stand Januar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kosten für Transporte von unfallverletzten Schülern haben sich in den letzten Jahren dramatisch gesteigert. Wir berichteten ausführlich darüber in der letzten Ausgabe der Zeitschrift Pluspunkt (Artikel unter www.ukrlp.de).

Unsere Recherchen haben ergeben, dass die Kostensteigerung überwiegend dadurch entsteht, dass auch bei leichteren, oberflächlichen Verletzungen regelmäßig ein Transport mit einem Kranken-, Rettungs- oder sogar Notarztwagen (KTW, RTW, NAW) veranlasst wird. Bei der überwiegenden Zahl der Unfälle im Bereich der Schulen handelt es sich glücklicherweise um leichtere Verletzungen.

Zum Vergleich (Pauschalsätze Rheinland-Pfalz) :

- Einsatzpauschale eines KTW zurzeit 20,18 € zuzüglich 1,23 € je gefahrenen Kilometer
- Einsatzpauschale eines RTW zurzeit 275,57 € zuzüglich 2,37 € je gefahrenen Kilometer
- Einsatzpauschale eines NAW zurzeit 346,68 € zuzüglich 2,37 € je gefahrenen Kilometer
- Grundgebühr einer Taxifahrt (bis 5 km) 5,30 € zuzüglich 0,60 € je gefahrenen Kilometer

Da sich die Unfallkasse aus Beiträgen finanziert, die aus Steuermitteln überwiegend von den Kommunen und dem Land aufgebracht werden, müssen wir im Hinblick auf die angespannte Finanzlage in Ländern und Gemeinden alles tun, um die Kosten zu reduzieren.

Selbstverständlich ist die Sicherheit und die bestmögliche medizinische Versorgung des verletzten Schülers das oberste Gebot. Es sollten jedoch der Verletzung angemessene Transportmittel eingesetzt werden.

Bei Unfällen

- mit leichteren Verletzungen (z. B. Prellung, Verstauchung, Schürfwunde),
- wenn keine fachkundige Begleitung erforderlich ist,
- wenn der Verletzte gehfähig und altersmäßig in der Lage ist, alleine einen Arzt aufzusuchen

sollte der Transport **mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Privat-Pkw** oder **Taxi** veranlasst werden. Es können in diesen Fällen auch zunächst die Eltern benachrichtigt werden, die so die Möglichkeit haben, ihr Kind zu einem Arzt ihrer Wahl (s. a. Hinweis) zu bringen.

Die in diesen Situationen häufig vorhandenen haftungsrechtlichen Bedenken bestehen grundlos, da die Lehrerin/ der Lehrer oder eine sonstige Aufsichtsperson gegenüber dem Kind/Schüler grundsätzlich nur haftet, wenn sie/er den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

Auch für die Aufwendungen der Unfallkasse haftet die Aufsichtsperson nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Beide Fälle sind in der Praxis wohl kaum denkbar. Näheres zu Aufsicht und Haftung können sie der Broschüre Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler (GUV-SI 8030) oder unserer Homepage (www.ukrlp.de) entnehmen.

Wird die Fahrt nach einem Schulunfall zur notwendigen ärztlichen Erstversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Privat-Pkw durchgeführt, werden die Kosten selbstverständlich durch uns erstattet.

Um den Transport mit einem Taxi unbürokratisch zu ermöglichen, erhalten sie in der Anlage ein Formular „Taxi-Fahrschein“ das Ihnen die bargeldlose Beauftragung eines Taxiunternehmens zum Transport eines durch einen Schulunfall verletzten Schülers ermöglicht. Über dieses Formular führt das Taxiunternehmen die Abrechnung direkt mit uns durch. Es sind keine Eigenanteile zu zahlen.

Der „Taxi-Fahrschein“ ist nach einem Unfall nur für die Fahrt zur ärztlichen Erstversorgung und zurück zu verwenden. Er darf nicht benutzt werden:

- **Für Fahrten zur nachgehenden ärztlichen Behandlung**
- **Für tägliche Fahrten zur Schule nach einem schweren Schulunfall**
- **Wenn kein Unfall vorgelegen hat, sondern der Schüler aufgrund einer Erkrankung z.B. Übelkeit, Fieber, Schwindel, Bauchweh, Blinddarmreizung etc. ärztlicher Behandlung bedarf. In diesen Fällen ist der Transport mit der Krankenkasse des Kindes/Schülers abzurechnen.**

Hinweis:

Im Bereich der Schülerunfallversicherung gilt die Besonderheit, dass jeder niedergelassene Arzt (auch Facharzt) zur Behandlung unfallverletzter Kinder berechtigt ist. Diesem ist mitzuteilen, dass ein Schulunfall vorliegt. Kommt dieser nach der Erstuntersuchung zu dem Ergebnis, dass eine Behandlungsdauer von mehr als einer Woche zu erwarten ist, wird er den Verletzten einem D-Arzt vorstellen, der dann über das weitere Heilverfahren entscheidet.

Bitte informieren Sie das gesamte Kollegium ihrer Einrichtung über diese Verfahrensweise und achten Sie darauf, dass die Formulare mit einem Stempel Ihrer Einrichtung versehen sind.

Wir werden die Kostenentwicklung in diesem Bereich auch in Zukunft genau beobachten und Sie über das Ergebnis informieren.

Für Ihre Bereitschaft uns im Interesse der Kinder zu unterstützen danken wir.

Mit freundlichem Gruß


Beate Eggert
Geschäftsführerin